

Abschrift

Eingemeindungsvertrag zwischen der Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart und der Gemeinde Plieningen

Die Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart und die Gemeinde Plieningen treffen im Hinblick auf die von dem Herrn Reichsstatthalter in Württemberg auf 1. April 1942 in Aussicht genommene Eingliederung der Gemeinde Plieningen in die Stadt Stuttgart die folgende Vereinbarung, die der Bestätigung des Herrn Reichsstatthalters bedarf:

§ 1.

Benennung der neuen Stadtteile. Markungen.

- (1) Nach der Eingliederung der Gemeinde Plieningen mit dem Ortsteil Hohenheim erhalten die neuen Stadtteile die Benennung Stuttgart-Plieningen und Stuttgart-Hohenheim.
- (2) Die seitherigen Markungen werden weiter bestehen. Die spätere Durchführung von Markungsgrenzänderungen wird vorbehalten.

§ 2.

Oertliche Gemeinschaft, örtliche Eigenart und örtliche Verwaltung

- (1) In der Erkenntnis der Bedeutung der örtlichen Gemeinschaft wird die Stadt Stuttgart deren Erhaltung und Pflege in dem neuen Gebiet, ausgehend von den vorhandenen Einrichtungen und Gewohnheiten, sich besonders angelegen sein lassen. Die Befriedigung der Raumbedürfnisse der Partei und ihrer Gliederungen wird die Stadt Stuttgart den Reichsvorschriften entsprechend fördern.
- (2) Die Stadt Stuttgart wird bei ihren Massnahmen die geschichtliche und heimatliche Eigenart des neuen Gebiets nach Massgabe der übergeordneten Erfordernisse erhalten und berücksichtigen.

(3) Das neue Gebiet erhält im Rahmen der Gesamtverwaltung der Stadt Stuttgart in Gestalt einer örtlichen Dienststelle eine möglichst ortsnahe Verwaltung zur örtlichen Erfüllung von dazu geeigneten Aufgaben. Die Stadt Stuttgart wird dafür eintreten, dass das Standesamt und das Bezirksnotariat mit Grundbuchamt für Plieningen dort verbleiben.

(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart wird durch geeignete Massnahmen für eine dauernde Fühlung der Stadtverwaltung mit der Bevölkerung des neuen Gebiets sorgen.

§ 3.

Gemeinschafts- und Schuleinrichtungen.

In Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stadt Stuttgart unter Weiterführung der Pläne der Gemeinde Plieningen die von dieser begonnenen Massnahmen für die Errichtung und Schaffung von Gemeinschafts- und Schuleinrichtungen weiterführen und durchführen, sobald die Verhältnisse dies zulassen. Dies gilt insbesondere für den II. Bauteil des Gemeindehauses an der Adolf-Hitler-Strasse, das HJ-Heim, das im Körschtal geplante Freibad und das Kindergartengebäude einschliesslich Gemeindebücherei.

§ 4.

Verkehrsverhältnisse.

Die Stadt Stuttgart wird im Rahmen der Gesamtentwicklung um eine den Bedürfnissen entsprechende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen Plieningen und dem bisherigen Stuttgarter Stadtgebiet sowie dem übrigen Fildergebiet besonders besorgt sein.

§ 5.

Landwirtschaft.

Der Bedeutung der Landwirtschaft in Plieningen entsprechend wird die Stadt Stuttgart diese besonders pflegen und fördern und

und vor allem die von der Gemeinde Plieningen geschaffenen Einrichtungen fortführen. Dies gilt insbesondere auch für die Farrenhaltung.

§ 6.

Ortskanalisation und Klärung der in die Körsch fließenden Abwässer.

Die Stadt Stuttgart wird, sobald die Verhältnisse dies zulassen, die Ortskanalisation von Plieningen sowie die Klärung der oberhalb von Plieningen und in Plieningen selbst der Körsch zugeführten Abwässer durchführen.

§ 7.

Grundsatz für die Ueberleitung des Ortsrechts.

(1) Das Stuttgarter Ortsrecht tritt in dem neuen Gebiet am 1. Oktober 1942 in Kraft, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vereinbart ist.

(2) Sollte die Anwendung des Stuttgarter Ortsrechts in einem einzelnen Fall zu einer unbilligen Härte führen, so wird die Stadt Stuttgart eine angemessene Regelung treffen.

(3) Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in Plieningen wird auf die Dauer der Wohnung und des Aufenthalts in der Stadt Stuttgart angerechnet, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden für Rechte und Pflichten massgebend ist.

§ 8.

Anderseitige Bestimmungen über das Inkrafttreten des Stuttgarter Ortsrechts.

(1) Mit der Eingliederung treten für das neue Gebiet alsbald in Kraft:

a) die Haushaltssatzung der Stadt Stuttgart für das Haushaltjahr 1942, insbesondere die Hebesätze für die Gemeindesteuern sowie

die übrigen Stuttgarter Steuervorschriften und -satzungen, sowie in Abs.3 nichts anderes bestimmt ist;

b) die Wohnungsordnung vom 25. September 1934 und die Anordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien in der Fassung vom 6. August 1941.

(2) Die Hausgebührenordnung der Stadt Stuttgart vom 8. März 1941 tritt in dem neuen Gebiet erst am 1. April 1943 in Kraft.

(3) Die Stuttgarter Getränkesteuerordnung sowie die Stuttgarter Hundesteuersätze werden erst ab 1. April 1945 eingeführt.

(4) Für Bestattungen in der bisher üblichen Weise werden bis 31. März 1949 keine städt. Gebühren erhoben werden.

(5) Für die Hausschlachtungen von Ziegen gelten die Bestimmungen des § 25 (3) Abs. 2, Satz 1 der Schlachthofordnung vom 14. September 1934 und für die Hausschlachtungen von Schweinen diejenigen der ortspolizeilichen Verordnung über den Schlachthofzwang für die Stadtteile Hofen, Rotenberg und Weil im Dorf vom 17. Januar 1936, über deren Dauer sinngemäss.

(6) Für Gebäude, die vor dem 1. April 1942 bereits errichtet oder wenigstens begonnen und noch nicht an das Doletnetz angeschlossen worden sind, wird beim Anschluss der Dolenbeitrag nur in Höhe der Hälfte der Stuttgarter Dolenbeitragsätze (Stuttgarter Ortsbau-satzung II. Teil über die Verpflichtungen der Anlieger an öffentlichen Strassen und Plätzen) erhoben werden.

§ 9.

Wasser- und Energieversorgung.

(1) Mit der Eingliederung treten in Plieningen die Bedingungen über die Abgabe von Wasser aus den öffentlichen Wasserleitungen der Stadt Stuttgart in Kraft. Der bisherige Wasserpreis von Plieningen bleibt jedoch bis 31. März 1947 in Geltung.

(2) Wenn die Stadt Stuttgart die Versorgung des neuen Gebiets mit elektrischer Energie übernimmt, sowie bei der Gasversorgung treten die allgemeinen Stuttgarter Lieferungsbedingungen- und Tarifpreise in Kraft; dabei soll, für die Abnehmer vorbehältlich einer allgemeinen Tarifneugestaltung grundsätzlich keine Verschlechterung der bisherigen Tarife eintreten.

§ 10.

Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

(1) Die Beamten und die vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Plieningen werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen.

(2) Für die Übernahme der Beamten gilt Kapitel V des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1935, RGBl. I S. 433, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz zu § 43 vom 29. Juni 1937, RGBl. I S. 699.

(3) Die Angestellten werden nach Möglichkeit mit einer ihren bisherigen Aufgaben entsprechenden Tätigkeit beschäftigt werden.

§ 11.

Württ. Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim.

Dir durch die Eingliederung der Gemeinde Plieningen in die Stadt Stuttgart sich für die Württ. Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim ergebenden besonderen Fragen bleiben der Regelung zwischen dem Lande Württemberg und der Stadt Stuttgart vorbehalten.

Stuttgart, den 19. 2. 1942.

Der Oberbürgermeister
der Stadt der Auslandsdeutschen

(gez.) Strölin.

(L. S.)

Plieningen, den 12. Febr. 1942.

Der Bürgermeister

(gez.) Faiss.

(L. S.)

:/:

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Stuttgart, den 4. Januar 1947
- Hauptaktei -